

# Übertritt : Übertrittsverfahren in die Volksschul-Oberstufe : die bereinigte Version als Nachschlagewerk

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl  
scolastic grischun

Band (Jahr): 52 (1992-1993)

Heft 4: Kantonalkonferenz in Igis-Landquart

PDF erstellt am: 17.05.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-357046>

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Übertrittsverfahren in die Volksschul-Oberstufe

**Nicht zum lesen, sondern zum nachschlagen bei Bedarf abgedruckt. Die Artikel 2, 4, 6, 7, 11, 12, 13 wurden gemäss Regierungsratsbeschluss vom 19. Oktober 1992 geändert. Mit den Wörtern «Schüler» und «Lehrer» sind immer beide Geschlechter gemeint.**

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Geltungsbereich

Art. 1: Diese Verordnung regelt den Übertritt von der 6. Primarklasse in die Volksschul-Oberstufe, den Übertritt von der 1. Realklasse in die 1. Sekundarklasse sowie den Eintritt in die 2. und 3. Sekundarklasse. Für die Aufnahme in eine private Sekundarschule gilt Art. 36 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes sinngemäss.

### Grundsatz

Art. 2: Das Übertrittsverfahren soll grundsätzlich ohne Prüfung eine eignungsgerechte Zuweisung der Schüler in die Real- oder Sekundarschule gewährleisten.

Für die Sekundarschüler findet das Übertrittsverfahren seinen Abschluss mit der Promotion am Ende der 1. Sekundarklasse bzw. bei Nichtpromotion mit dem Zuweisungsentscheid der unterrichtenden Sekundarlehrer.

Die beteiligten Lehrer arbeiten während der Dauer des ganzen Übertrittsverfahrens zusammen und beziehen die Eltern vor dem definitiven Zuweisungsentscheid in ihre Entscheidungsfindung mit ein.

### Selektionskriterien für die Zuweisung und Promotion am Ende der 1. Sekundarklasse

Art. 3: Für die Zuweisung von Schülern aus der 6. Primarklasse und aus der 1. Realklasse in die Sekundarschule sind massgebend:

1. Die gesamtheitliche Beurteilung des Schülers durch den 5. und 6. Klass- bzw. den Reallehrer;
2. Die Schulleistungen in der 5. und 6. Primar- bzw. der 1. Realklasse;
3. Die Gespräche mit den Eltern und den Schülern.

Für die Promotion Ende der 1. Sekundarklasse finden sinngemäss die gleichen Kriterien Anwendung.

Als Entscheidungshilfe für die gesamtheitliche Beurteilung des Schülers gibt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement einen Beobachtungs- und Beurteilungsbogen ab.

## B. Übertrittsverfahren

### Orientierung der Eltern

Art. 4: Der Klassenlehrer stellt den Eltern zu Beginn der 5. Klasse im Rahmen eines Elternabends das Übertrittsverfahren vor.

An dieser oder einer anderen geeigneten Veranstaltung

orientieren auch Lehrer der Real- und Sekundarschule über ihre Schultypen.

Zu Beginn der 1. Realklasse orientiert der Reallehrer die Eltern über das Übertrittsverfahren aus der Realschule.

### Elterngespräch und Elternberatung

Art. 5: Der Klassenlehrer orientiert und berät gegen Ende der 5. Klasse alle Eltern seiner Schüler über deren Leistungsverhalten, -willen und -vermögen.

Bei Bedarf lädt der Klassenlehrer die Eltern während der 5. und 6. Klasse zu weiteren Gesprächen ein.

Solche Gespräche können auch auf Wunsch der Eltern stattfinden.

### Orientierung über den voraussichtlichen Zuweisungsentscheid

Art. 6: Der Klassenlehrer orientiert gegen Ende des 1. Semesters der 6. Klasse die Eltern über den voraussichtlichen Zuweisungsentscheid.

Diese Orientierung erfolgt schriftlich und ist mit einer Einladung zu einem Elterngespräch verbunden. Bei Primarschülern, für die sich bereits zu diesem Zeitpunkt eine Zuweisung zur Sekundarschule eindeutig abzeichnet, kann der Klassenlehrer auf die Einladung zu diesem Gespräch verzichten.

Der Reallehrer orientiert gegen Ende des 1. Semesters alle Eltern seiner Schüler in einem Einzelgespräch über die Schulsituation und eine voraussichtliche Zuweisung zur Sekundarschule am Ende der 1. Realklasse. Die Eltern können bei dieser Gelegenheit oder zu einem späteren Zeitpunkt vom Reallehrer eine schriftliche Zuweisung verlangen.

### **Mitteilung und Termin des Zuweisungsentscheides**

Art. 7: 6 bis 10 Wochen vor Schulschluss fällt der Klassenlehrer seinen definitiven Zuweisungsentscheid und teilt diesen unter Hinweis auf Art. 8 dieser Verordnung den Eltern der Primarschüler sowie allen betroffenen Schulräten und dem zuständigen Schulinspektor schriftlich mit.

In gleicher Weise orientiert der Reallehrer die Eltern jener Realschüler, für die eine schriftliche Zuweisung verlangt wurde oder die nach seiner Beurteilung unbedingt in die Sekundarschule übertreten sollen.

Zur Koordination setzt der Schulinspektor unter Berücksichtigung der regionalen Ferienregelung und in Absprache mit den anderen Schulinspektoren einen regional verbindlichen Termin für die Mitteilung des Zuweisungsentscheides fest.

### **Anmeldung zur Einsprachebeurteilung**

Art. 8: Eltern, die mit dem Zuweisungsentscheid des Klassenlehrers nicht einverstanden sind, können ihr Kind innert 10 Tagen nach Erhalt des Zuweisungsentscheides beim zuständigen Schulinspektor zur Einsprachebeurteilung anmelden.

Die Anmeldeunterlagen sind den Eltern zusammen mit

dem Zuweisungsentscheid zuzustellen.

### **Termin, Organisation und Durchführung der Einsprachebeurteilung**

Art. 9: Die Einsprachebeurteilung findet 20 Tage nach Mitteilung des Zuweisungsentscheides statt.

Die Einsprachebeurteilung wird regional von zu gleichen Teilen aus Lehrern der abgebenden und aufnehmenden Schulen zusammengesetzten Zuweisungskommissionen inhaltlich vorbereitet und durchgeführt.

Der zuständige Schulinspektor schlägt nach Rücksprache mit den betroffenen Schulräten und Lehrern dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement die Mitglieder der Zuweisungskommission zur Ernennung vor. Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

Er ist für die organisatorische Leitung der Einsprachebeurteilung besorgt.

Er veranlasst die Orientierung aller betroffenen Eltern, Lehrer und Schulräte über Termin und Ausgang der Einsprachebeurteilung.

### **Ziel, Umfang und Vornahme der Einsprachebeurteilung**

Art. 10: Ziel der Einsprachebeurteilung ist eine nochmalige ganzheitliche Beurteilung des Schülers. Diese Beurteilung beruht für Primar- und Realschüler auf.

- a. einem Beurteilungsgespräch;
- b. je einer Arbeit in Muttersprache schriftlich und mündlich sowie Mathematik schriftlich und mündlich; für Primarschüler aus romanischsprachigen Schulen zusätzlich in Deutsch schriftlich und mündlich; für Realschüler aus romanisch- und italienischsprachigen

Schulen zusätzlich in Deutsch schriftlich und mündlich.

Die Aufgaben für die Arbeiten in Sprache und Mathematik werden für Primarschüler dem Unterrichtsstoff gemäss Lehrplan der 6. Primarklasse und für Realschüler dem Unterrichtsstoff gemäss Lehrplan der 1. Realklasse entnommen.

Die schriftlichen Arbeiten werden von je einem Lehrer der abgebenden und aufnehmenden Schule ausgewertet.

Beim Beurteilungsgespräch und bei den mündlichen Arbeiten ist je ein Lehrer der abgebenden und aufnehmenden Schule anwesend. Sie führen ein Protokoll. Die Auswertung nehmen sie gemeinsam vor.

### **Entscheid der Zuweisungskommission**

Art. 11: Primarschüler werden von der Zuweisungskommission der Sekundarschule zugewiesen, wenn der Eindruck aus dem Beurteilungsgespräch positiv ausfällt und ihre Arbeiten in Mathematik und Sprache wie folgt bewertet werden:

1. Schüler aus deutsch- oder italienischsprachigen Schulen im Durchschnitt der Arbeiten in Muttersprache schriftlich und mündlich sowie in Mathematik schriftlich und mündlich mindestens mit der Note 4,5;
2. Schüler aus romanischsprachigen Schulen im Durchschnitt der Arbeiten in Muttersprache schriftlich und mündlich, Deutsch schriftlich und mündlich sowie den doppelt gerechneten Arbeiten in Mathematik schriftlich und mündlich mindestens mit der Note 4,5.

Für Realschüler gelten die gleichen Bestimmungen.

Die Bewertung aller Arbeiten erfolgt in ganzen und halben Noten, wobei 6 die beste und 1 die schlechteste Note bedeutet.

Der Massstab für die Bewertung der Arbeiten orientiert sich an den Anforderungen der 6. Primar- bzw. der 1. Realklasse.

#### **Durchlässigkeit Sekundar-/Realschule**

Art. 12: Während des 1. Semesters der 1. Klasse der Sekundarschule können Schüler in Fällen von offensichtlicher Fehlzurweisung bei beidseitigem Einverständnis von Eltern und betroffenen Sekundarlehrern sowie nach Rücksprache mit dem zuständigen Schulinspektor und dem ehemaligen Primar- bzw. Reallehrer und den betroffenen Schulräten in die 1. oder 2. Klasse der Realschule übertreten.

Schüler, die am Ende der ersten Klasse der Sekundarschule nicht promoviert werden, werden von den unterrichtenden Sekundarlehrern nach Anhören der Eltern und des ehemaligen Primar- bzw. Reallehrers der 2. Realklasse oder der 1. Sekundarklasse zur Repetition zugewiesen.

Nichtpromotions- und Zuweisungsentscheid sind den Eltern 14 Tage vor Schulschluss schriftlich mitzuteilen.

Zu Beginn der 1. Sekundarklasse orientieren die Sekundarlehrer im Rahmen einer geeigneten Veranstaltung die Eltern über die Durchlässigkeit.

Bei Bedarf laden sie die Eltern zu weiteren Gesprächen ein und orientieren diese über die Schulsituation ihrer Kinder.

Solche Gespräche können auch auf Wunsch der Eltern stattfinden. Der Beizug des ehemaligen Primar- bzw. Reallehrers ist möglich.

#### **Weiterzug**

Art. 13: Die negative Einsprachebeurteilung durch die Zuweisungskommission nach Art. 11 dieser Verordnung kann vom gesetzlichen Vertreter des Schülers innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim zuständigen Schulinspektor angefochten werden.

Der Entscheid des Schulinspektors kann vom gesetzlichen Vertreter des Schülers innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

Der Zuweisungsentscheid der Sekundarlehrer bei Nichtpromotion am Ende der 1. Sekundarklasse gemäss Art. 12 dieser Verordnung kann vom gesetzlichen Vertreter des Schülers innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim zuständigen Schulinspektor angefochten werden.

Der Entscheid des Schulinspektors kann vom gesetzlichen Vertreter des Schülers innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

#### **C. Besondere Bestimmungen**

##### **Nachträgliche Einsprachebeurteilung**

Art. 14: Für Schüler, die nachweislich wegen Krankheit oder anderen zwingenden Gründen an der Einsprachebeurteilung nicht teilnehmen konnten, setzt der zuständige Schulinspektor auf den frühestmöglichen Zeitpunkt einen neuen Termin fest.

##### **Übertritt aus Kleinklassen und aus Primarschul-Oberstufen**

Art. 15: Für Schüler der 5. und 6. bzw. 7. Kleinklasse gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen

wie für Primarschüler. Die Bestimmungen von Art. 26ter des Schulgesetzes bleiben vorbehalten.

Für Schüler der 7. Klasse der Primarschul-Oberstufe gelten die Bestimmungen für die Realschüler sinngemäss.

##### **Zuzüger aus anderen Kantonen und dem Ausland**

Art. 16: Schüler, die sich infolge Zuzuges aus einem anderen Kanton dem Übertrittsverfahren nicht unterziehen konnten, können prüfungsfrei übertreten, sofern sie in ihrem Herkunftskanton zu einer mindestens gleichwertigen Sekundarschule zugelassen wären oder eine solche bereits besuchen.

Zuständig für die Zuweisung ist der Schulinspektor. In Zweifelsfällen oder bei Schülern aus dem Ausland kann er eine Einsprachebeurteilung anordnen.

##### **Übertritt in die öffentliche Sekundarschule von Schülern aus Privatschulen/Weiterzug**

Art. 17: Schüler aus Privatschulen, die in die erste Klasse einer öffentlichen Sekundarschule übertreten wollen, haben sich der Einsprachebeurteilung zu unterziehen.

Will ein Schüler zu einem späteren Zeitpunkt aus einer Privatschule in eine öffentliche Sekundarschule übertreten, so ordnet der Schulinspektor eine Aufnahmeprüfung und eine angemessene Probezeit an. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Schulinspektor auf Antrag der prüfenden und unterrichtenden Lehrer.

Der Entscheid des Schulinspektors kann vom gesetzlichen Vertreter des Schülers innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur-



und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

### **Fremdsprachige Schüler**

Art. 18: Bei Schülern aus fremden Sprachgebieten sind die Dauer des Aufenthaltes im Gebiet der Unterrichtssprache und die Fortschritte in der Unterrichtssprache während der ganzen Dauer des Übertrittsverfahrens bei der Beurteilung der Schulleistungen angemessen zu berücksichtigen.

### **Ausschluss**

#### **von der Mitwirkung bei der Einsprachebeurteilung**

Art. 19: Bei der Einsprachebeurteilung eines eigenen Schülers haben Mitglieder der Zuweisungskommission in den Ausstand zu treten.

### **Erwarteter und unerwarteter Lehrerwechsel**

Art. 20: Gibt ein Primar- oder Reallehrer seine Klasse vor Abschluss des Übertrittsverfahrens ab, so übergibt er seinem Nachfolger sämtliche Unterlagen und zusätzlich einen kurzen schriftlichen Bericht zu jedem Schüler.

Jeder Lehrer sorgt dafür, dass im Falle eines unerwarteten Lehrerwechsels das Übertrittsverfahren geordnet zu Ende geführt werden kann.

### **Klassenwechsel**

Art. 21: Wechselt ein Schüler die Klasse, so stellt der bisherige Lehrer dem neuen Lehrer sämtliche Unterlagen über den Schüler und zusätzlich einen kurzen schriftlichen Bericht zu.

### **D. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **Provisorisches Inkrafttreten**

Art. 22: Diese Verordnung tritt

versuchsweise auf den 1.1.1991 bis zum Abschluss des Schuljahres 1995/96 in Kraft.

Sie ersetzt die Verordnung über die Aufnahme in die Sekundarschulen des Kantons Graubünden vom 7.11.1977.

### **Übergangsregelungen und schrittweises Einführen des Übertrittsverfahrens**

Art. 23: Das neue Übertrittsverfahren wird schrittweise und mit Modifikationen wie folgt eingeführt:

1. Übertrittsverfahren für das Schuljahr 1991/92: Primar- und Realschüler, welche in die Sekundarschule übertreten wollen, haben sich wie bis anhin einer Aufnahmeprüfung zu stellen. Der Klassenlehrer gibt zuhanden des Schulrates vor der Prüfung für jeden Schüler eine Empfehlung ab, welche nur entweder den Vermerk «Empfohlen» oder «Nicht-Empfohlen» enthält. Bei empfohlenen Schülern, welche die Aufnahmeprüfung nicht bestehen und vom Schulrat trotz der positiven Empfehlung des Klassenlehrers nicht aufgenommen werden, ist die Nichtaufnahme den Eltern schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Im übrigen gelten weiterhin die Bestimmungen der Verordnung über die Aufnahme in die Sekundarschule des Kantons Graubünden vom 7. November 1977. Art. 12 dieser Verordnung betreffend Durchlässigkeit Real-/Sekundarschule wird auf Beginn des Schuljahres 1991/92 in Kraft gesetzt.

2. Übertrittsverfahren für das Schuljahr 1992/93: Der Übertritt erfolgt nach neuem, aber auf ein Jahr verkürztem Verfahren. Der 5. Klasselehrer orien-

tiert gegen Ende des Schuljahres 1990/91 individuell die Eltern seiner Schüler über das neue Verfahren und über Leistungsverhalten, -willen und -vermögen nach Art. 5 dieser Verordnung. Für die 6. Primar- bzw. 1. Realklasse des Schuljahres 1991/92 gilt ohne Einschränkung das neue Übertrittsverfahren.

3. Übertrittsverfahren für das Schuljahr 1993/94: Der Übertritt erfolgt vollumfänglich nach neuem Verfahren.

### **Begleitung**

#### **und Beobachtung des neuen Übertrittsverfahrens**

Art. 24: Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement sorgt für die Begleitung und Beobachtung der versuchsweisen Einführung des neuen Übertrittsverfahrens. Es sorgt für die Bereitstellung des Beobachtungs- und Beurteilungsbogens sowie weiterer von den Lehrern benötigter Unterlagen.

### **Lehrerfortbildung**

Art. 25: Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement sorgt im Hinblick auf die Einführung des neuen Übertrittsverfahrens für eine umfassende Orientierung und Fortbildung aller betroffenen Primar-, Real- und Sekundarlehrer.

### **Wegleitungen**

Art. 26: Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlässt Wegleitungen für die organisatorische Regelung der Durchlässigkeit zwischen Realschule und Sekundarschule, für die Promotion/Nichtpromotion am Ende der 1. Sekundarklasse sowie für die stufenübergreifende Lehrerzusammenarbeit.